



Regionalplan Arnsberg

Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis,
Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

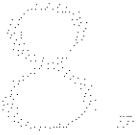
– Festlegungen und Erläuterungen –

ENTWURF



ENERGIE-
VERSORGUNG





Die amtierende Bundesregierung hat mit dem „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ ein Leitbild zur Einhaltung der Klimaschutzziele aufgestellt. Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis auf 65 % ausgebaut werden. Auch das ROG sieht in § 2 Abs. 2 Nr. 4 als Grundsatz der Raumordnung vor, den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen. Ergänzend sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu berücksichtigen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Das Land NRW hat sich in diesem Zusammenhang mit der „Energieversorgungsstrategie“ strategische Ziele für eine zuverlässige Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen gesetzt. Die Transformation soll umweltverträglich und im Sinne des Klimaschutzes erfolgen. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Ziele ist der Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und damit u. a. der Ausbau der Windenergie. Gemäß § 12 Abs. LPIG sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Raumordnungsplänen festzulegen.

In diesem Sinne strebt auch der LEP NRW eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgung an, die sich grundsätzlich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert (vgl. Grundsatz 10.1-1 LEP NRW) und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schafft (vgl. Grundsatz 10.1-2 LEP NRW). Weiterhin sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.1-3 LEP NRW).

Das LANUV hat im Fachbeitrag Klima für den Planungsraum eine zusammenfassende Betrachtung der verschiedenen Energieträger und ihrer Potenziale vorgenommen. Die größten Potenziale für den Klimaschutz und den Umbau der Energieversorgung im Märkischen Kreis und den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein werden dabei im Ausbau der Wind- und Solarenergienutzung gesehen. (vgl. LANUV 2019)

Aufbauend auf diesen Leitbildern, Regelungen und fachlichen Grundlagen werden im Regionalplan Bereiche für die Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt sowie weitere inhaltliche Regelungen getroffen.

Den regionalplanerischen Festlegungen liegen die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zugrunde, die auch für nachgeordnete, fachrechtliche Verfahren unmittelbar anzuwenden sind.

Windenergie

8.1

Gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW können in den Regionalplänen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden. Durch die Festlegung von WEB als Vorranggebiete soll der Ausbau der Windenergienutzung im Planungsraum gefördert werden.

8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Z 8.1-1

Innerhalb von WEB hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind.

Die WEB sind dabei auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Außerhalb der WEB können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanungen weitere Flächen dargestellt bzw. Gebiete festgesetzt werden.

8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen

G 8.1-2

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten WEB können raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung

G 8.1-3

Bei der Umsetzung von WEB, die sich über mehrere Kommunen erstrecken, sollen die Planungen der Belegenheitskommunen im Sinne einer effizienten Ausnutzung der WEB möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.

Auch bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, welche außerhalb der regionalplanerischen WEB liegen, sollen die Planungen benachbarter Kommunen im Sinne einer effizienten Windparkplanung möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.



8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen

Zur weiteren Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollen die kommunalen Planungsträger das Repowering von Windenergieanlagen an den geeigneten Standorten durch planerische Instrumente steuern und begleiten.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Die WEB sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen. Demnach darf im Flächennutzungsplan eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für geplante Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Das mit der Vorranggebietsfestlegung verbundene Umsetzungserfordernis lässt den planenden Kommunen entsprechend des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung Konkretisierungsspielräume. So erfordert die lokale Planungsebene zum Teil eine detailliertere Auseinandersetzung mit verschiedenen Belangen als es im Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) möglich ist. Dies betrifft unter anderem Fragen des Artenschutzes oder auch des vorsorgenden Immissionsschutzes.

Kleinteilige Flächen innerhalb der WEB, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandort ausgeschlossen sind, dürfen auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene nicht in Anspruch genommen werden. Der Vorrang für die Windenergie gilt für diese Flächen nicht, sie sind bei der Anordnung der WEA (Parklayout) entsprechend zu berücksichtigen. Dies meint u. a. nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Da im Rahmen der Regionalplanung auf die Wirkung von Eignungsgebieten und damit auf den außergebietlichen Ausschluss verzichtet wird, steht es den Kommunen frei, auch außerhalb der WEB weitere Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen.

Die konzeptionelle Herleitung der WEB ist in der Begründung dargelegt, die Abgrenzungen können den zeichnerischen Festlegungen oder der Erläuterungskarte 8A entnommen werden.

Für den Fall der Überlagerung von WEB und Regionalen Grünzügen trifft Ziel 2.3-1 Regelungen.

Zu 8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Vorhaben, die gem. § 35 Abs. 1 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert sind. Entsprechend bedarf es keiner planerischen Aktivitäten der Kommunen, um für die Nutzung der Windenergie Planungsrecht zu schaffen.

Windenergieanlagen sind i. d. R. ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m raumbedeutsam, da die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Ab dieser Gesamthöhe haben sie ebenfalls eine luftverkehrsrechtliche Relevanz. Ein Windpark mit mindestens drei Windenergieanlagen wird grundsätzlich als raumbedeutsam angesehen. Ob eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe kleiner 100 m raumbedeutsam ist, wird im Einzelfall beurteilt. Kriterien hierfür sind u. a. die Vorbelastung eines Standortes und die Auswirkungen auf andere raumordnerische Festlegungen.

Der Bundesgesetzgeber hat jedoch ein planerisches Instrumentarium bereitgestellt, über welches der Ausbau der Windenergie gesteuert werden kann. Durch eine positive Standortplanung auf Ebene der Flächennutzungspläne gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann der Privilegierungsstatus auf bestimmte Standorte gelenkt werden.

Zu 8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung

Die Abgrenzung der WEB wurde losgelöst von kommunalen Grenzen unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien durchgeführt, mit dem Ziel, die objektiv konfliktärmsten Bereiche herauszuarbeiten. Aufgrund der Siedlungsstruktur vieler Kommunen liegen konfliktarme Räume, die für eine Windenergienutzung in Frage kommen, häufig in deren Grenzbereichen. Für die optimale Ausnutzung der planerisch für die Windenergie gesicherten Flächen ist daher eine frühzeitige, grenzüberschreitende Abstimmung erforderlich.

